



Protokoll des ordentlichen Verbandstages des Schachverbandes Württemberg e.V. (SVW) am 29. Juni 2019 in 73565 Spraitbach

Dauer: 10:12 Uhr bis 19:03 Uhr

I. Allgemeiner Teil

Protokoll: Gerd-Michael Scholz, Leiter der Geschäftsstelle des SVW

Die Protokoll-Informationen zu I. Allgemeiner Teil basieren auf Aufzeichnungen von
Präsident Armin Winkler und Pressereferent Claus Seyfried.

1. Begrüßung:

Präsident Armin Winkler begrüßt die Delegierten der Bezirke, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums und Kassenprüfer zum ordentlichen Verbandstag des Schachverbands Württemberg e.V. in der Kulturhalle von Spraitbach. Sein besonderer Willkommensgruß gilt

- dem Bürgermeister von Spraitbach, Herrn Johannes Schurr
- dem Vizepräsidenten des Württembergischen Landessportbunds, Herrn Manfred Pawlita
- dem 1. Vorsitzenden des gastgebenden Vereins SF Spraitbach, Herrn Alexander Ziegler
- dem Ehrenmitglied Herrn Eberhard Hallmann

2. Totenehrung

Präsident Armin Winkler erwähnt namentlich stellvertretend für alle verstorbenen SVW-Mitglieder der letzten zwei Jahre:

- Reinhard Nuber (Sabt TSV Neu-Ulm)
- Hajo Gnirk (SG Bettringen)
- Bernhard Mehrer (SV Ebersbach)

Zum Gedenken erheben sich alle Teilnehmer zu einer Schweigeminute.

3. Grußworte der Gäste

Grußworte sprechen:

- Alexander Ziegler, 1. Vorsitzenden des gastgebenden Vereins SF Spraitbach
- Johannes Schurr, Bürgermeister Spraitbach
- Manfred Pawlita, Vizepräsident Württembergischer Landessportbund



II. Verbandstag

1. Eröffnung, Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder. Festlegung der Tagesordnung

Präsident Armin Winkler stellt fest, dass die Tagesordnung des Verbandstages in den Newsletter-Ausgaben Mai 2019 und Juni 2019 sowie auf der Internet-Seite des SVW veröffentlicht wurde und somit der Verbandstag ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sämtliche offiziellen Teilnehmer des Verbandstages erhielten per Post eine Verbandstags-Broschüre und per E-Mail eine Einladung sowie weitere Informationen. Die namentliche Auflistung aller stimmberechtigten Teilnehmer des Verbandstages steht in der Verbandstags-Broschüre auf den Seiten 6 – 7. Jeder Teilnehmer vor Ort erhielt bei der Anmeldung eine grüne und eine rote Stimmkarte sowie 5 Stimmzettel für geheime Wahlen.

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt zu Beginn des Verbandstages 71](#)

Präsident Armin Winkler stellt die Beschlussfähigkeit des Verbandstages fest. Ohne Abstimmung wird Geschäftsstellenleiter Gerd-Michael Scholz zum Protokollführer bestimmt.

2. Bestimmen einer Zählkommission und eines Wahlleiters

Zum Wahlleiter für die Entlastung des Präsidiums und die Neuwahl des Präsidenten wird gewählt:

Bernd Grill (SV Ebersbach) 71 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

In die Zählkommission werden einzeln gewählt:

Reiner Scholte (SV Heilbronn) 71 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Ottmar Seidler (SF Schwaigern) 71 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Mirko Sibahn (SC Erdmannhausen) 71 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

3. Berichte des Präsidiums, des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, des Schulschachreferenten und der Kassenprüfer

Berichte Präsidium

Präsident Armin Winkler verweist auf seinen Bericht in der Verbandstags-Broschüre.

Schatzmeister Dennis Bastian berichtet über den Stand der Umstellung auf ein neues Mail-System. Eine bereits erfolgte Testmigration hat funktioniert. Vom 05.08. – 07.08.2019 findet der Mailserver-Umzug statt.

Verbandsspielleiter Carsten Karthaus macht Werbung für das diesjährige Schachfestival vom 26.08. – 01.09.2019 in Weißach. Mehrere GM's mit einer ELO > 2500 haben ihre Teilnahme am IMT zugesagt. Er zeigt dem Gremium per Video einen Rückblick auf das 1. Schachfestival 2018 in Illertissen.

Berichte Verbandsschiedsgericht, Schulschachreferent und Kassenprüfer

Bericht Verbandsschiedsgericht entfällt. Der 1. Vorsitzende des Verbandsschieds-Gerichts Alexander Häcker ist nicht anwesend.



Der Bericht des Schulschachreferenten ist in der Broschüre abgedruckt.

Kassenprüfer Hans-Joachim Petri (SV Markgröningen) verweist auf die in der Broschüre abgedruckten Kassenprüfberichte.

4. Vorlage der Kassenberichte 2017 + 2018 sowie des Haushaltsplans 2019 von SVW und WSJ durch den Schatzmeister

Schatzmeister Dennis Bastian berichtet über seine Tätigkeit. Die Kassenberichte, Kassenprüfberichte und Haushaltspläne sind ausführlich in der Verbandstags-Broschüre dargestellt. Der Schatzmeister stellt fest, dass der SVW finanziell gut dasteht.

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 72](#)

5. Entlastung des Präsidiums

Wahlleiter Bernd Grill fragt, ob geheime Abstimmung beantragt wird. Dies ist nicht der Fall. Nachfolgende Präsidiumsmitglieder bilden nach § 26 BGB den Vorstand des Verbandes und werden en bloc entlastet:

- **Präsident Armin Winkler (SF 59 Kornwestheim)**
- **Vizepräsident Walter Pungartnik (SVG Vaihingen/Enz)**
- **Vizepräsident Michael Meier (SSV Zuffenhausen)**
- **Vizepräsident Dirk König (SC Grunbach)**
- **Schatzmeister Dennis Bastian (SG Donautal Tuttlingen)**

Abstimmung: 69 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 73](#)

6. Neuwahlen

Für die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, des Erweiterten Präsidiums, des Verbandsschiedsgerichts sowie der Kassenprüfer genügt die Feststellung der einfachen Mehrheit.

Wahl des Präsidenten

Wahlleiter Bernd Grill weist auf die erforderliche geheime Abstimmung hin.

Es kandidiert: Armin Winkler

Für diese Wahl ist auf einem Stimmzettel **Wahlgang Nr.1** zu markieren.

Ergebnis Wahlgang Nr 1

Armin Winkler (SF 59 Kornwestheim) 70 Ja, 2 Nein, 1 Enthaltung

Armin Winkler nimmt die Wahl an.

Mit der Wahl des neuen Präsidenten gibt Wahlleiter Bernd Grill die Leitung der Versammlung an Präsident Armin Winkler zurück.

Wahl von 3 Vize-Präsidenten

Es kandidieren: Walter Pungartnik, Michael Meier und Claus Seyfried.

Die Wahlen erfolgen offen und für jeden Kandidaten einzeln.

Gewählt sind:



Walter Pungartnik (SVG Vaihingen/Enz) 73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
Michael Meier (SSV Zuffenhausen) 72 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung
Claus Seyfried (Stuttgarter SF 1879) 65 Ja, 4 Nein, 4 Enthaltungen

Der nicht anwesende Michael Meier hatte vorab schriftlich seine Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt.

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Wahl des Schatzmeisters

Es kandidiert: Dennis Bastian.

Dennis Bastian wünscht geheime Abstimmung. Mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten muss laut Satzung dem zustimmen. Das Gremium stimmt mit deutlich mehr als $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten für geheime Wahl.

Für diese Wahl ist auf einem Stimmzettel **Wahlgang Nr.2** zu markieren.

Ergebnis Wahlgang Nr 2

Dennis Bastian (SG Donautal Tuttlingen) 65 Ja, 2 Nein, 5 Enthaltungen

Dennis Bastian nimmt die Wahl an.

Wahl des Verbandsspielleiters

Es kandidiert: Carsten Karthaus. Die Abstimmung erfolgt offen.

Gewählt ist:

Carsten Karthaus (SC Murrhardt 1948) 73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Carsten Karthaus nimmt die Wahl an.

Wahl des Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Es kandidiert: Benedikt Pfeiffer (TG Biberach). Die Abstimmung erfolgt offen.

Gewählt ist:

Benedikt Pfeiffer (TG Biberach) 55 Ja, 2 Nein, 16 Enthaltungen

Benedikt Pfeiffer nimmt die Wahl an.

Kurz vor Ende des Verbandstages erklärt Benedikt Pfeiffer Präsident Armin Winkler den Rücktritt von seiner Wahl zum Presse-Referenten. Der Posten als Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist damit vakant.

Wahl weiterer Referenten im Erweiterten Präsidium

Für folgende weitere Referate im Erweiterten Präsidium gibt es jeweils nur 1 Kandidaten.

Gewählt wird in offener Abstimmung und einzeln:

Referent für Seniorenschach: **Bernhard Krüger (SC Grunbach)**
69 Ja, 0 Nein, 4 Enthaltungen
Referent für Ausbildung: **Heiko Elsner (SF Plochingen)**
71 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen
Ref. für Freizeit-/Breitenschach: **Walter Pungartnik (SVG Vaihingen/Enz)**
73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
Referent für Leistungssport: **Ulrich Haag (SV Backnang)**
72 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen
Referentin für Frauenschach: **Elisa Zeller (SF 1876 Göppingen)**
72 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung



Ref. für Mitgliederverwaltung	Holger Namyslo (TG Biberach) 72 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung
Wertungs-Referent:	Andreas Warsitz (SF HN-Biberach 1978) 73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
Rechtsberater:	Dr. Friedrich Gackenholtz (Stuttgarter SF 1879) 69 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen
IT-Beauftragter:	Holger Schröck (TSV Heumaden) 64 Ja, 3 Nein, 6 Enthaltungen
Referent für Problemschach	Wolfgang Erben (SV Stuttgart-Wolfbusch) 73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Die nicht anwesenden Bernhard Krüger, Heiko Elsner, Ulrich Haag, Elisa Zeller und Dr. Friedrich Gackenholtz hatten vorab schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme ihrer Wahl erklärt.

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Wahl von 7 Beisitzern des Verbandsspielausschusses

Es kandidieren: Bernd Michael Werner, Florian Siegle, Sören Pürckhauer, Dominik Schuler, Eric Hermann, Branco Vrabac, Andreas Strohmaier.

Gewählt wird in offener Abstimmung und einzeln:

Bernd Michael Werner (SK Lauffen)	71 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen
Florian Siegle (Stuttgarter SF 1879)	73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
Sören Pürckhauer (SK Sontheim/Brenz)	71 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen
Dominik Schuler (SF Mengen)	35 Ja, 23 Nein, 12 Enthaltungen
Eric Hermann (SF Schwaigern)	69 Ja, 0 Nein, 4 Enthaltungen
Branko Vrabac (SG Lugwigsburg)	57 Ja, 5 Nein, 11 Enthaltungen
Andreas Strohmaier (TSV Alfdorf)	70 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltungen

6 Gewählte nehmen die Wahl an.

Dominik Schuler hat die einfache Mehrheit an Stimmen (37) verfehlt und ist somit nicht gewählt.

Die nicht anwesenden Sören Pürckhauer, Eric Hermann und Branko Vrabac hatten vorab schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt.

Für die Wahl des 7. Beisitzers des Verbandsspielausschusses wird ein weiterer Wahlgang angesetzt.

Es kandidieren: Gabriele Häcker, Achim Jooß, Dominik Schuler und Georg Hahn.

Da mehrere Kandidaten vorliegen ist eine Wahl mit Stimmzettel erforderlich.

Jeder schreibt 1 Kandidat auf den Stimmzettel.

Die 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen gehen dann in eine weitere Stichwahl.

Für diese Wahl ist auf einem Stimmzettel **Wahlgang Nr. 3** zu markieren.

Die Stimmenanzahl verteilt sich wie folgt :

Gabriele Häcker (SV Stuttgart-Wolfbusch)	24 Stimmen
Achim Jooß (SF Pfullingen)	9 Stimmen
Dominik Schuler (SF Mengen)	5 Stimmen
Georg Hahn (SV Thalfingen)	30 Stimmen

Gabriele Häcker verzichtet auf eine Stichwahl. Georg Hahn nimmt die Wahl an und ist damit der 7. Beisitzer im Verbandsspielausschuss.



Die Referenten für **Senioren**schach und **Frauen**schach, der **Schiedsrichterobmann** sowie der **Verbandsspielleiter** gehören kraft Amtes ebenfalls dem Verbandsspielausschuss an.

Wahl des Schiedsrichterobmanns

Es kandidiert: Klaus Bornschein. Die Abstimmung erfolgt offen.

Gewählt ist:

Klaus Bornschein (DJK Sportbund Stuttgart) 69 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen

Klaus Bornschein nimmt die Wahl an.

Wahl des Verbandsschiedsgerichts

Wahl des Verbandsschiedsgerichts-Vorsitzenden

Es kandidiert: Alexander Häcker Die Abstimmung erfolgt offen.

Gewählt ist:

Alexander Häcker (SV Stuttgart-Wolfbusch) 73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Der nicht anwesende Alexander Häcker hatte vorab schriftlich seine Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt.

Wahl des stellvertretenden Verbandsschiedsgerichts-Vorsitzenden

Es kandidiert: Thomas Wiedmann Die Abstimmung erfolgt offen.

Gewählt ist:

Thomas Wiedmann (Ssg Fils-Lauter) 71 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

Wahl der Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts

Es kandidieren: Reiner Scholte, Ottmar Seidler, Thomas Wiedmann, Bernd Hähnle und Tupac Amaru Juscamayta.

Die Abstimmung erfolgt en bloc: 71 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen

Gewählt sind:

Beisitzer Reiner Scholte (SV Heilbronn)

Beisitzer Ottmar Seidler (SF Schwaigern)

Beisitzer Thomas Wiedmann (Ssg Fils-Lauter)

Beisitzer Tupac Amaru Juscamayta (SF Vöhringen)

Beisitzer Bernd Hähnle (TSV Willsbach)

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Wahl der Kassenprüfer

Es kandidieren: Dieter Einwiller, Hans-Joachim Petri und als Reserveprüfer Yves Mutschelknaus

Die Abstimmung erfolgt en bloc: 73 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

Gewählt sind:

Als Kassenprüfer: Dieter Einwiller (SF Pfullingen)

Als Kassenprüfer: Hans-Joachim Petri (SV Markgröningen)

Als Reserve-Kassenprüfer: Yves Mutschelknaus (SV Stuttgart-Wolfbusch)

Alle Gewählten nehmen die Wahl an.

Der nicht anwesende Dieter Einwiller hatte vorab schriftlich seine Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt.



7. Bestätigung der Vorsitzenden und des Schulschachreferenten der Württembergischen Schachjugend (WSJ)

Der Verbandstag bestätigt die Wahlen der Jugendversammlung vom 11.05. 2019 wie folgt:

- | | |
|--------------------------------|--|
| - Als 1. Vorsitzender der WSJ | Philipp Soos (SV Backnang)
68 Ja, 4 Nein, 1 Enthaltung |
| - Als 2. Vorsitzende der WSJ | Thomas Müller (SV Schömburg)
70 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltungen |
| - Als Referent für Schulschach | Bernd Grill (SV Ebersbach)
72 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung |

8. Ehrungen

Vizepräsident Walter Pungartnik verkündet 3 Ehrungen:

- Silberne Ehrennadel für Biserka Brender
 - Silberne Ehrennadel für Dirk König
 - Goldene Ehrennadel für Ulrich Haag
- Er begründet die jeweilige Ehrung mit den Leistungen der Geehrten für den Verband. Eine Überreichung der Urkunden war nicht möglich – alle 3 Geehrten waren nicht anwesend.
- Walter Pungartnik bedankte sich auch bei Reiner Scholte, der zuvor einen kurzen Beitrag über die Aktivitäten der Vereine bei der Bundesgartenschau (noch bis 6.Oktober) in Heilbronn zeigte.

Präsident Armin Winkler hat bereits nach den Grußworten dem Verbandstag die zum Teil jahrzehntelangen, hervorragenden Verdienste und Tätigkeiten von Vizepräsident Walter Pungartnik für den Schachverband Württemberg e.V. vorgetragen und schlägt vor ihn zum Ehrenmitglied zu ernennen. Die Abstimmung wurde vorgezogen, da Walter Pungartnik zu diesem Zeitpunkt noch beim Kinder- und Jugendfestival in Stuttgart war.

Der Verbandstag stimmt einstimmig der Ernennung zum Ehrenmitglied zu.

9. Satzungsänderungen

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 70

***Die für Satzungsänderungen erforderliche 2/3-Mehrheit von 70 beträgt 47 Stimmen
Änderungen der aktuellen Satzung sind fett kursiv hervorgehoben***

Antrag 1 – Satzung (Verbandstagbroschüre ab Seite 62)

Der Antrag ist untergliedert da verschiedene Paragraphen der Satzung betroffen sind.

a) § 5 Bereich und Gliederung

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 5 Abs. 1

(1) Der Verband vereinigt die Schachvereine und **Schach**abteilungen im Bereich des WLSB.



b) § 7 Haushalts- und Kassenführung

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 7 Abs. 4

(4) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium entscheidet über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit **gemäß** § 3 Nr. 26 a EStG; die Erstattung von Auslagen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbands bei ihrer Tätigkeit für den Verband entstehen, richtet sich nach der Reisekostenordnung (~~vgl. Anlage 1~~).

c) § 8 Beiträge

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 8 Abs. 1

(1) Die Höhe der Beiträge ~~und die Art ihres Einzugs~~ werden vom Verbandstag festgelegt.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

d) § 9 Mitgliedschaft

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 9

(1) Mitglieder des Verbandes sind

a. ordentliche Mitglieder und

b. Ehrenmitglieder

Mitglieder nach lit. a können nur Vereine sein, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerlichen Bestimmungen erfüllen.

(2) Die Schachvereine und Schachabteilungen anderer Vereine mit Sitz im Verbandsbereich (§ 5 Abs. 1) sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung **ordentliche** Mitglieder des Verbands.

Die einzelnen Vereinsmitglieder sind kraft Zugehörigkeit zu einem Verein oder einer Abteilung mittelbar auch Mitglieder des Verbands. Für sie gelten diese Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen (§ 16) unmittelbar.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verband richtet sich nach der Ehren- und Verleihungsordnung (~~vgl. Anlage 1~~).

(4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Antrags. Die Aufnahmeentscheidung ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

(5) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 lit. a erlischt mit der Auflösung eines Schachvereins, der Auflösung einer Schachabteilung eines Vereins mit dessen Billigung oder der Auflösung dieses Vereins selbst. Hierzu muss das Mitglied gegenüber dem Präsidium unter Vorlage einer Protokollabschrift den Nachweis führen, dass die Auflösung durch das zuständige Organ des Vereins beschlossen wurde.



Der Austritt aus dem Verband zum Ende des Geschäftsjahrs erfolgt durch schriftliche Erklärung **des Mitglieds** gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.

(6) Die Art der Mitgliedsbestandserhebung, etwa in der Form der Bestandserhebungsbogen, und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen werden durch das Erweiterte Präsidium festgelegt.

(7) Jeder Verein und jede Abteilung sind verpflichtet, sämtliche Mitglieder **namentlich und mit Datensatz gemäß Datenschutzordnung an den Verband sowie** der Zentralen Passstelle des Deutschen Schachbunds **gemäß dessen Ordnungen** zu melden.

(8) Vereine und Abteilungen können für Mannschaftskämpfe Spielgemeinschaften bilden. Das Nähere regelt die Wettkampf- und Turnierordnung (**§ 5a**).

e) § 15 Bezirke und Kreise

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 15 Abs. 4 - 6

(4) Jeder Bezirk ist berechtigt, für je 150 gemeldete erwachsene und jugendliche Mitglieder einen Delegierten zum Verbandstag zu entsenden. Auf eine Restzahl von mindestens 75 Mitgliedern steht dem Bezirk ein weiterer Delegierter zu. **Für die Berechnung der Delegiertenanzahl sind nur Mitglieder i. S. v. § 9 Abs. 1 lit. a maßgeblich.** Stichtag ~~für die Berechnung der Delegierten-Anzahl~~ ist der Mitgliederstand der Bezirke am 01.01. des laufenden Jahres.

(5) Der Bezirkskassierer legt jährlich zum 30. April einen genauen Kassenbericht für das abgelaufene Kalenderjahr, das von den Kassenprüfern des Bezirks unterzeichnet sein muss, dem Präsidenten des Verbands vor. Das gilt auch für Untergliederungen des Bezirks, soweit dort fortlaufende Kassen und Konten geführt werden. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gliederung der Kassenberichte geeignete Vorschriften erlassen.

(6) Die Bezirke können in jedem Jahr ordentliche Bezirkstage abhalten.

f) § 19 Sanktionen und Bußgelder

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 19 neu:

(1) Das Präsidium kann ein Mitglied i. S. von § 9 Abs. 1 aus wichtigem Grund aus dem Verband ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) wiederholt und vorsätzlich gegen die Satzung, ihre Ordnungen oder Beschlüsse von Organen des Verbands, der Bezirke und Kreise und der Jugendorganisationen verstoßen wird,

b) einer unanfechtbaren Entscheidung eines Schiedsgerichts zuwidergehandelt wird,
oder

c) der Jahresbeitrag i. S. v. ~~von~~ § 8 trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wird.

d) dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird;

e) ein Verein gegen die Verpflichtungen nach § 9 Abs. 6 oder 7 (Bestandserhebung) verstößt;

f) der Verein aus dem für ihn zuständigen Landessportverband ausgeschlossen wird.

(2) In minder schweren Fällen i. S. v. ~~von~~ Abs. 1, insbesondere wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird, kann das Präsidium eine Spielsperre für die Verbandsspiele in



allen Klassen und den Ausschluss von allen offiziellen Veranstaltungen des Verbands für die Dauer von bis zu zwei Jahren verhängen.

Soweit innerhalb dieser Frist Verbandsspiele durchgeführt werden, gelten sie als kampflos für die Gegenpartei gewonnen. Die Sperrfrist endet, sobald das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Das Präsidium kann anstelle einer Entscheidung nach Abs. 1 gegenüber dem Mitglied eine Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 Euro verhängen. Das Präsidium kann ferner gegenüber **Mitgliedern neben Entscheidungen nach Abs. 2, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die sich aus § 9 Abs. 5 (Hinweis: bisher § 9 Abs. 6) ergeben**, eine Geldbuße in Höhe **von 30 bis zu 250 Euro**, bei beharrlicher Weigerung bis zu **500 Euro** verhängen. **Abs. 2 gilt entsprechend.**

(4) **Dem Mitglied ist durch das Präsidium zuvor rechtliches Gehör zu gewähren; die Frist soll zwei Wochen nicht überschreiten. In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b verlängert sich die Frist auf einen Monat und der zuständige Bezirk ist binnen gleicher Frist zu hören.**

(5) Gegen **Maßnahmen** den Beschluss des Präsidiums nach Abs. 1 bis Abs. 3 kann binnen **einem Monat zwei Wochen** schriftlich Einspruch beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Schiedsordnung gilt entsprechend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verbandsschiedsgericht kann auf Antrag anordnen, den Vollzug der getroffenen Maßnahmen bis zu seiner Entscheidung auszusetzen.

(6) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b kann das Mitglied gegen das Urteil des Verbandsschiedsgerichts Berufung an den nächsten Verbandstag einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Urteils des Verbandsschiedsgerichts beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ab dem Zeitpunkt des Urteils ruhen die Mitgliedsrechte. Der Verbandstag entscheidet abschließend.

(7) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft im Verband als beendet gilt.

g) § 23 Inkrafttreten

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 23

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; zugleich tritt die Satzung i. d. F. vom **27.06.2009** **24. 06. 2017** außer Kraft.

Anlage 1

Ordnungen gem. § 16 der Satzung

Wettkampf- und Turnierordnung (i. d. F. vom 29. 06. 2019)

Schiedsrichterordnung (i. d. F. vom 29.06.2019)

Datenschutzordnung (i. d. F. vom 29. 06. 2019)

Finanzordnung (i. d. F. vom 23. 06. 2001)

Schiedsordnung (i. d. F. vom 22. 06. 2013)

Anti-Doping-Ordnung (i. d. F. vom 29. 01. 2011)

Beitragsordnung (i. d. F. vom 29.06.2019)

Reisekostenordnung (i. d. F. vom 24. 06. 2017)

Spielerpassordnung (i. d. F. vom 02. 07. 2011)

Ehrungs- und Verleihungsordnung (i. d. F. vom 23. 06. 2007)



Über Antrag 1 und alle Unterpunkte wird en bloc abgestimmt.

Den Satzungsänderungen wird mit erforderlicher 2/3-Mehrheit zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 68 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 69

Unter „Weitere Anträge“ (TOP 12 Tagesordnung) befinden sich auch 2 Anträge zur Satzung.

Diese werden vorgezogen und kommen hier gleich mit zur Abstimmung.

Weitere Anträge (TOP 12 Tagesordnung)

Die für Satzungsänderungen erforderliche 2/3-Mehrheit von 69 beträgt 46 Stimmen

Antrag 4 Satzung

Satzung § 14 – Der Verbandstag

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(2) Der Verbandstag findet alle zwei Jahre, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Termin mit der Tagesordnung ist sechs Wochen vorher im Verkündungsorgan des Verbands ~~und durch Mitteilung an sämtliche Teilnehmer des Verbandstages~~ bekanntzumachen. Das Erweiterte Präsidium, die Kassenprüfer und die Delegierten erhalten eine ~~schriftliche~~ Einladung **in Textform unter Mitteilung mit** der Tagesordnung.

Der Satzungsänderung wird mit erforderlicher 2/3-Mehrheit zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 65 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen

Satzung § 14 – Der Verbandstag (Wahl beim Verbandstag)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(5) Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Er entscheidet durch Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt; **sie sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Viertel der Anwesenden oder ein Kandidat bei einer Wahl verlangen.** Die Wahl des Präsidenten findet immer geheim statt.

Der Satzungsänderung wird mit erforderlicher 2/3-Mehrheit zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 65 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen



Antrag 5 Satzung (Kassenberichte und Kassenprüfung)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

§ 10 Schachjugend

(2) Der Kassenwart der Schachjugend **liefert legt** jährlich bis **zum** 30. April einen **ge-
nauen** Kassenbericht **für das abgelaufene Kalenderjahr**, der von den Kassenprüfern
gem. § 7 geprüft sein muss, **an-den dem** Vorstand der Schachjugend, **und-an-den
dem** Präsidenten **und Schatzmeister** des Verbands **vor**. Das Präsidium kann zum In-
halt und zur Gliederung des Kassenberichts **geeignete** Vorschriften erlassen.

§ 14 Der Verbandstag

(4) Die besonderen Aufgaben des Verbandstags sind:

h) Wahlen gem. Abs. 6 sowie von zwei Kassenprüfern und **zwei Stellvertretern**, ferner
vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts
und den Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums werden auf zwei
Jahre gewählt; ausgenommen sind die Bezirksleiter und die ersten und zweiten Vor-
sitzenden der Schachjugend und der Referent für Schulschach. Wiederwahl ist zuläs-
sig. **Die Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge höchstens zweimal
wiedergewählt werden.**

§ 15 Bezirke und Kreise

(4) Der Bezirkskassierer legt jährlich **bis** zum 30. April einen genauen Kassenbericht
für das abgelaufene Kalenderjahr, das von den Kassenprüfern des Bezirks un-
terzeichnet sein muss, dem Präsidenten **und Schatzmeister** des Verbands vor.
Das gilt auch für Untergliederungen des Bezirks, soweit dort fortlaufende Kas-
sen und Konten geführt werden. Das Präsidium kann zum Inhalt und zur Gli-
ederung der Kassenberichte geeignete Vorschriften erlassen.

§ 23 Übergangsvorschriften

**(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung vom 29.06.2019
gewählten Kassenprüfer finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 6 Satz 3 Anwen-
dung.**

Hinweis: §23 soll neu eingeführt werden, der bisherige § 23 wird dann zu §24.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Verbandstag mit der Eintra-
gung in das Vereinsregister in Kraft; zugleich tritt die Satzung i. d. F. vom **24.06.2017**
außer Kraft.

Der Satzungsänderung wird mit erforderlicher 2/3-Mehrheit zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 67 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen



10. Neue Ordnungen bzw. Neufassungen

Datenschutzordnung des Schachverbandes Württemberg e.V.

Aufgrund der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzverordnung (DSGVO) der Europäischen Union wurde eine Neufassung der Datenschutzordnung entworfen die die bisherige Fassung vom 29.01.2011 ersetzt. Sie ist Bestandteil der Satzung des SVW.

Die für Satzungsänderungen erforderliche 2/3-Mehrheit von 69 beträgt 46 Stimmen

Antrag Egmont Wittenberger

Mit E-Mail vom 27.06.2019 an das Präsidium des SVW stellt Egmont Wittenberger einen Antrag (Nr. 2) auf Einarbeitung seiner dort definierten Punkte in die Neufassung der Datenschutzordnung. Der Antrag ist nicht fristgerecht eingereicht. Über die Zulassung dieses Antrags stimmt der Verbandstag ab.

Die Zulassung dieses Antrags auf Änderung der Neufassung der Datenschutzordnung wird abgelehnt.

Die Abstimmung ergibt: 5 Ja, 60 Nein, 4 Enthaltungen

Die Neufassung der Datenschutzordnung ist ab Seite 68 in der Verbandstagbroschüre dargestellt.

Nach einer Reihe von Wortmeldungen zu dieser Neufassung wird abgestimmt:

Der Neufassung der Datenschutzordnung wird wie vorliegend mit erforderlicher 2/3-Mehrheit zugestimmt.

Die Abstimmung ergibt: 65 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 64](#)

Schiedsrichterordnung des Schachverbandes Württemberg e.V.

Verbandsspielleiter Carsten Karthaus erläutert dem Gremium Hintergrund und Entstehen dieser Ordnung.

Die Neufassung der Schiedsrichterordnung ist ab Seite 71 in der Verbandstagbroschüre dargestellt.

Nach einer Reihe von Wortmeldungen und Diskussionen werden einige textuelle Änderungen beschlossen. Über diese modifizierte Neufassung wird abgestimmt.

Textuelle Änderungen

§ 1 Abs (1)

Offene Beisitzer-Positionen und Nachrücker werden vom Gremium vorgeschlagen und müssen vom Präsidium **oder** erweiterten Präsidium bestätigt werden.

§ 3 Abs (1)

Dazu gehören neutrale Schiedsrichtereinsätze in Ligen nach Abschnitt II der WTO. Die Ligen, welche neutrale Schiedsrichter einsetzen müssen, regelt die WTO in Abschnitt I.



§ 3 Abs (4)

(4) Aufgaben und Pflichten:

- a) Der Schiedsrichter nimmt vor Ort alle Aufgaben nach den FIDE-Regeln wahr. Davon ausgenommen sind Aufgaben welche anderen Gremien obliegen:
 - der Ausschluss vom Turnier,
 - der Ausschluss von einer oder mehrerer Runden,
 - die Verhängung eines Bußgeldes.
- b) Bis zum Ende der Begegnung fertigt der Schiedsrichter den Spielbericht mit den Mannschaftsaufstellungen, den Einzelergebnissen, dem Gesamtergebnis und allen Vorkommnissen an und sendet diesen in der vom SVW vorgesehenen Form zeitnah dem zuständigen Staffelleiter zu.
- c) Die detaillierteren Aufgaben und Pflichten werden den eingesetzten Schiedsrichtern in Form von „Handlungsanweisungen für den Schiedsrichtereinsatz“ zur Verfügung gestellt.

§ 4 Abs (1)

(1) Dies umfasst alle Turniere **gemäß** Abschnitt III, V und VI der WTO.

§ 6 Abs (1)

(1) Der Schiedsrichtertag dient dem Erfahrungsaustausch der **aktiven** Schiedsrichter und zur Vermittlung einer einheitlichen Regelauslegung und neu beschlossener Regelungen.

Der Neufassung der Schiedsrichterordnung inclusive der Modifikationen wird wie vorliegend zugestimmt.

Die Abstimmung ergibt: 61 Ja, 0 Nein, 3 Enthaltungen

Die neue Schiedsrichterordnung kommt vorerst nur für die Oberliga zur Anwendung. Sie wird dem Verbandstag in 2 Jahren erneut zur Überarbeitung vorgelegt.

Beitragsordnung

Schatzmeister Dennis Bastian erläutert dem Gremium diese Ordnung.

Die Neufassung der Beitragsordnung ist ab Seite 76 in der Verbandstagbrochure dargestellt.

Nach kurzer Diskussion wird eine textuelle Änderung in § 4 Abs(4) beschlossen.

Über die so modifizierte Neufassung der Beitragsordnung wird abgestimmt.

§ 4 Abs (4)

(4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Verein hat sich hierzu bei Eintritt in den Verband zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Vereine, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zur Fälligkeit auf das Beitragskonto des Verbandes. ~~Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 EUR zu zahlen.~~

Der Neufassung der Beitragsordnung inclusive der Modifikation wird wie vorliegend zugestimmt.

Die Abstimmung ergibt: 63 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung



11. Genehmigung der Änderungen und Ergänzungen

der Wettkampf- und Turnierordnung (WTO)

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 64](#)

Für Änderungen der WTO genügt die einfache Mehrheit der Stimmen

Änderungen der aktuellen WTO sind fett kursiv hervorgehoben

WTO § 4 Turnierleitung (Antrag 1 WTO, Verbandstagbrochure Seite 78)
Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) ¹Die Mannschaftskämpfe der Oberliga (***Herren***) werden von neutralen Schiedsrichtern geleitet, ***die mindestens eine gültige regionale Schiedsrichterlizenz und ELO-Zulassung besitzen.*** ²Diese haben Anspruch auf ein Tagegeld, dessen Höhe vom Verbandsspielausschuss festgelegt wird, Fahrtkostenerstattung und Erstattung wettkampfbezogener Auslagen, die auf Antrag vom Schatzmeister des SVW erstattet werden. ³Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, wird der Schiedsrichter in der Regel vom Platzverein gestellt.

(2) ¹Bei Mannschaftskämpfen in der Verbandsliga und allen niedrigeren Klassen wird der Schiedsrichter in der Regel vom Platzverein gestellt. ²Der Platzverein ist dafür verantwortlich, einen regelkundigen Schiedsrichter zu stellen. ***3In der Verbandsliga soll der eingesetzte Schiedsrichter mindestens eine gültige Verbandsschiedsrichterlizenz besitzen.***

⁴Dieser ist verpflichtet, die FIDE-Regeln und die WTO jeweils in ihrer aktuellen Fassung mitzuführen und in Zweifelsfällen zu konsultieren. ⁵Schiedsrichter kann auch ein Spieler der gastgebenden Mannschaft sein. ⁶Falls keine ausdrückliche Namensnennung erfolgt, gilt der Mannschaftsführer als bestimmt. ⁷Der (spielende) Schiedsrichter darf im Falle einer erforderlichen Regelung an einem anderen Brett seine Uhr neutralisieren und diese nach seiner Entscheidung wieder in Gang setzen. ⁸Entsteht ein Streitfall über seine eigene Partie, so muss der Schiedsrichter zur Entscheidung einen Stellvertreter benennen.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 60 Ja, 0 Nein, 4 Enthaltungen

WTO § 5a Spielgemeinschaften (Antrag 2 WTO, Verbandstagbrochure Seite 79)
Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) ¹Zwei Vereine können in der Kreisklasse und in den nachfolgenden Klassen Spielgemeinschaften bilden, ~~die aus Spielern beider Vereine bestehen.~~ ***2Bei einer Spielgemeinschaft handelt es sich um eine Kooperation zwischen zwei Vereinen, ohne dass hiermit eine eigene Körperschaft entsteht.*** ³***Diese Spielgemeinschaft besteht aus Spielern beider Vereine.***

(2) ¹***Diese Spielgemeinschaft erhält dann in der Regel einen neuen Namen, bzw. einen Doppelnamen beider Vereine.*** ²Die Vereine verständigen sich darauf, welcher Verein beim Staffelleiter den Antrag auf Spielgemeinschaft stellt und für die er wei-



terhin alle Rechte und Pflichten wahrnimmt (Hauptverein), **und somit die Außenvertretung der SG übernimmt**. ³Der Hauptverein wird bei der Nennung der Spielgemeinschaft an erster Stelle, der andere Verein (Zweitverein) an zweiter Stelle genannt.

⁴Der Zweitverein teilt dem Hauptverein verbindlich mit, welche seiner Spieler als Stammspieler und welche als Ersatzspieler gemeldet werden dürfen.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 59 Ja, 3 Nein, 2 Enthaltungen

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 62](#)

WTO § 9 Mannschaftsmeldung (Antrag 3 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 80)
Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) ~~¹Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern und bis zu acht Ersatzspielern in festgelegter Reihenfolge.~~ **¹Mannschaftskämpfe werden an acht Brettern ausgetragen. 2Der Kader einer Mannschaft besteht aus bis zu 16 Spielern in festgelegter Reihenfolge, wovon mindestens die ersten acht Spieler Stammspieler sein müssen.** **²An den ersten beiden Brettern der Ober- und Verbandsliga müssen zwei der fünf Wertungszahlstärksten Spieler (DWZ vor ELO) gemeldet werden.** **³Es gelten die Zahlen des 01. August eines jeden Jahres.** **⁴In der Ober- und Verbandsliga können die Kader der Mannschaften um zwei jugendliche Ersatzspieler (die zu Beginn des Kalenderjahres in dem die Saison endet das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) auf Platz 17 und 18 erweitert werden.**

(2) ¹Es dürfen nur solche Spieler gemeldet oder nachgemeldet werden, für die eine Spielberechtigung für den betreffenden Verein vorliegt. ²Die Nachmeldung eines bislang nur in einer Mannschaft gemeldeten Ersatzspielers in eine weitere, rangniedere Mannschaft ist nicht möglich, wenn der Spieler in der anderen, ranghöheren Mannschaft schon mehr als dreimal nominiert (Erläuterung = auf dem Spielbericht notiert) wurde. ³Die Streichung eines Spielers ist nur zulässig, wenn der Spieler in der laufenden Saison noch für keinen Mannschaftskampf in der betreffenden Mannschaft nominiert war. ⁴Die Ummeldung eines Spielers innerhalb einer Mannschaft oder in eine andere Mannschaft ist nicht statthaft. ⁵Die Nachmeldung eines spielberechtigten Spielers kann an beliebiger Stelle der Reihenfolge erfolgen. ⁶Nachmeldungen sind nur bis zur drittletzten Runde der jeweiligen Klasse zulässig. ⁷Nachmeldungen sind in der Oberliga und in der Verbandsliga nur bis zum 31.12. möglich. **⁸Bei Nachmeldungen in der Ober- und Verbandsliga gilt § 9 Absatz (1) Satz 2, es gelten dann die Wertungszahlen des Nachmeldedatums.** ⁹Im Laufe eines Spieljahres dürfen für eine Mannschaft zu keiner Zeit mehr als 16 Spieler nominiert sein, **es sei denn es gilt § 9 Absatz (1) Satz 4.**

(3) ¹Spieler eines Vereins dürfen (abgesehen von Frauen- und Senioren-Mannschaftsmeisterschaften **und jugendlichen Ersatzspielern in der Ober- und Verbandsliga die auf Platz 17 und 18 gemeldet werden**) für höchstens zwei Mannschaften gemeldet werden. ²Stammspieler können nur in einer Mannschaft und als Ersatzspieler lediglich in einer ranghöheren Mannschaft gemeldet werden. **(Ausnahme sind die jugendlichen Ersatzspieler entweder in der Ober- oder der Verbandsliga die auf Platz 17 und 18 gemeldet werden, diese dürfen in zwei Mannschaften als Ersatzspieler spielen).** ³Nach dreimaliger Nominierung eines Spielers in einer ranghöheren Mannschaft erlischt die Teilnahmeberechtigung während des Spieljahres in der ranghöheren Mannschaft. ⁴Diese Regelung gilt



nicht im Falle einer zulässigen, erfolgten Streichung des Spielers in einer rangniederen Mannschaft. ⁵Die Teilnahmeberechtigung für alle Mannschaftswettkämpfe auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene erlischt nach dreimaliger Nominierung in der 1. Schach-Bundesliga bzw. in der 2. Schach-Bundesliga.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 53 Ja, 3 Nein, 6 Enthaltungen

WTO § 11 Durchführung der Wettkämpfe (Antrag 4 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 81)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(3) ¹Fehlen zu Beginn eines Kampfes Spieler, so können die betreffenden Bretter unter Namensnennung unbesetzt bleiben oder die nachfolgenden Spieler aufrücken und Ersatzspieler nominiert werden. ²Sind nicht genügend Ersatzspieler verfügbar, dürfen die nicht besetzten Bretter am Schluss mit "entfällt" gekennzeichnet werden. ³Die schriftlich dem Schiedsrichter abgegebene Mannschaftsnominierung kann nur dann, vor ihrer Verlesung, korrigiert werden, wenn festgestellt wird, dass sie nicht den Regelungen der WTO entspricht. ⁴~~Erscheint Verliert~~ ein Spieler innerhalb einer Saison, **innerhalb einer Mannschaft, zweimal nicht innerhalb der Verspätungszeit und verliert somit** trotz Namensnennung **kampflos, innerhalb einer Mannschaft zweimal kampflos**, verliert er seine Teilnahmeberechtigung für diese Mannschaft in dieser Saison.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 61 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

WTO § 12 Punktwertung (Antrag 5 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 82)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(3) ¹Tritt eine Mannschaft nicht an oder erscheint sie mit weniger als vier Spielern an den Brettern, ist der Kampf für sie als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten bei einem Brettverhältnis 8:0 (Partieresultat jeweils +:- zugunsten des Gegners). ²Treten beide Mannschaften nicht an, wird der Kampf für beide als verloren gewertet (Partieresultat jeweils -:-, Gesamteresultat 0:0). ³Bei fehlerhafter Reihenfolge haben alle gemäß ihrer gemeldeten Reihenfolge zu tief nominierte Spieler ihre Partien verloren (Partieresultat jeweils -:-). **⁴Wird bei einer Spielverlegung ein Spieler am ursprünglichen und am verlegten Spieltag in zwei Mannschaften nominiert, gilt er in der Mannschaft als falsch nominiert, welche zum späteren Termin spielt, alle gemäß ihrer gemeldeten Reihenfolge zu tief nominierte Spieler haben ihre Partien verloren (Partieresultat jeweils -:-).** ⁵Dies muss von der zuständigen Spielleitung korrigiert werden. ⁶Die DWZ-Auswertung erfolgt jedoch auf Grundlage der realen Partieergebnisse.

(4) ¹Nominiert eine Mannschaft auf dem Spielbericht einen oder mehrere nicht teilnahmeberechtigte Spieler, ist der Mannschaftskampf für sie mit 0:8 als verloren und für den Gegner mit 8:0 als gewonnen zu werten (Partieresultat jeweils +:- zugunsten des Gegners). ²Dies muss von der zuständigen Spielleitung korrigiert werden. ³Wird ein Spieler am selben Spieltag **(außer bei Spielverlegung, siehe § 12 (3) Satz 4)** in zwei verschiedenen Mannschaften nominiert, gilt er in der Mannschaft



als teilnahmeberechtigt, in der er tatsächlich gespielt hat, ansonsten nur in der rangniedrigeren Mannschaft.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 57 Ja, 2 Nein, 3 Enthaltungen

WTO § 15 – Württembergische Einzelmeisterschaft - Internationales

Meisterturnier (WEM-IMT) (Antrag 6 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 83)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(5) ¹Die bestplatzierten Spieler oder Spielerinnen, welche die Anforderungen für die Teilnahmeberechtigung gemäß der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes erfüllen, sind im folgenden Jahr an der Deutschen Schachmeisterschaft (DEM), zur Teilnahme für den SVW berechtigt. ²Die Anzahl richtet sich nach der Quotierung durch den DSB. ³Im Falle von Punktgleichheit gilt der gleiche Tiebreak wie beim Turniersieg, siehe (4). ⁴Der bestplatzierte „**Nicht-Einladungsspieler**“ (**nach (3d)**) ~~Spieler mit aktiver Spielberechtigung in Württemberg~~ wird „Württembergischer Meister 20..“.

(9) ¹Die Auslosung der Startplätze nimmt das zuständige Mitglied des Verbands-
spielausschusses oder der Verbandsspielleiter vor. ²Dabei ist darauf zu achten,
dass die eingeladenen Spieler ~~in den letzten zwei Runden~~ **in der letzten Runde** ge-
geneinander spielen.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 58 Ja, 2 Nein, 2 Enthaltungen

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 56](#)

WTO § 16 – Württembergische Einzelmeisterschaft – Kandidatenturnier (WEM-KT) (Antrag 7 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 84)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) **¹Alle Teilnehmer müssen die Spielberechtigung für den SVW besitzen.**

²Grundsätzlich vorqualifiziert sind (maximal 34):

- a) die Absteiger aus dem Internationalen württembergischen Meisterturnier;
~~welche eine Spielberechtigung in Württemberg besitzen;~~
- b) die Plätze 3-12 des letzten Kandidatenturniers;
- c) die fünf Erstplatzierten des Offenen Württembergischen Turniers;
- d) der Pokalsieger des letzten Jahres;
- e) der Sieger der U-18-Jugendmeisterschaft des letzten Jahres;
- f) die Siegerin der Frauen-Einzelmeisterschaft;**
- g) je 2 Qualifikanten aus den Bezirken



²Es können so viele Freiplätze vergeben werden, dass die Zahl der Spieler nicht über 34 steigt. ³Die Freiplätze werden vom Verbandsspielausschuss vergeben. ⁴Insbesondere sollen Spieler mit einer DWZ oder einer ELO-Zahl über ~~2100~~ **2000** berücksichtigt werden, der Ausrichter erhält einen Freiplatz, wenn dieser Spieler eine DWZ oder ELO größer ~~2100~~ **2000** hat.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 56 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen

WTO § 17 – Württembergische Einzelmeisterschaft – Offenes Turnier (WEM-OT)

(Antrag 8 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 85)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) ¹Das Offene Württembergische Turnier wird offen ausgetragen. ²Die Obergrenze der Teilnehmerzahl richtet sich nach dem Veranstaltungsort. ³Die Reihenfolge der Zulassung der Spieler richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldung. ⁴Alles weitere regelt die Ausschreibung, welche vom Verbandsspielausschuss erstellt wird. ~~⁵Teilnahmeberechtigt sind Spieler mit aktiver württembergischer Spielberechtigung.~~ ⁵Der Verbandsspielausschuss kann einen Organisationsbeitrag erheben.

~~(2) ¹Das Offene Württembergische Turnier wird in einer Gruppe gespielt. ²Gespielt werden neun Runden nach Schweizer System.~~

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 54 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

WTO § 20 – Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft (WFEM) (Antrag 9

WTO, Verbandstagbroschüre Seite 86)

Aus dem Verbandstag heraus wird die Forderung laut die DWZ-Grenze zur Frauenförderung ganz zu streichen. Es wird über 3 Varianten abgestimmt (1: DWZ ganz streichen, 2: DWZ 1500, 3: DWZ 2000). Zustimmung erhält Variante 1.

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(4) ¹Voraussetzung für die Durchführung des A-Turniers sowie des B-Turniers ist die schriftliche und persönliche Meldung an das Referat Frauenschach. ²Wenn zum Meldeschluss für ein A-Turnier nicht mindestens zwei und für ein B-Turnier nicht mindestens vier Meldungen vorliegen, kann das Turnier ersatzlos entfallen oder kann die WFEM im Rahmen des Kandidaten-Turniers (vgl. WTO § 16) ausgespielt werden, wobei die bestplatzierte Spielerin den Titel „Württembergische Meisterin 20..“ und die damit verbundenen Qualifikationen erlangt. ~~³Um eine Zulassung zum Kandidaten-Turnier zu rechtfertigen muss die Qualifikantin mindestens eine DWZ von 2000 haben. müssen die zum Frauen-Turnier gemeldeten Teilnehmerinnen zum Meldeschluss des Frauen-Turniers eine DWZ >1500 belegen.~~

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 29 Ja, 24 Nein, 3 Enthaltungen



WTO § 23 – Württembergischer Mannschaftspokal (WMP) (Antrag 10 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 87)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(3) ¹Für die Pokalmanschaftsmeisterschaft gilt nachstehender Spielplan:

- Die Vorrunde wird vom Verbandsspielausschuss so ausgelost, dass für die 1. Hauptrunde acht Mannschaften verbleiben; die Mannschaften, die in der Vorrunde gegeneinander spielen müssen, erhalten dieselbe Startnummer, allerdings mit Index a und b versehen.

- In der 1. Hauptrunde spielen:

Partie Nr. 11: Mannschaft Nr. 1 - Mannschaft Nr. 2

Partie Nr. 12: Mannschaft Nr. 3 - Mannschaft Nr. 4

Partie Nr. 13: Mannschaft Nr. 5 - Mannschaft Nr. 6

Partie Nr. 14: Mannschaft Nr. 7 - Mannschaft Nr. 8

- In der 2. Hauptrunde spielen:

Partie Nr. 21: Sieger Partie Nr. 11 - Sieger Partie Nr. 12

Partie Nr. 22: Sieger Partie Nr. 13 - Sieger Partie Nr. 14

- In der 3. Hauptrunde spielen:

Partie Nr. 31: Sieger Partie Nr. 21 - Sieger Partie Nr. 22

Partie Nr. 32: Verlierer Partie Nr. 21 - Verlierer Partie Nr. 22 (Spiel um Platz 3)

Die 2. und 3. Hauptrunde sollen als „Final Four“ Turnier zentral an einem Wochenende stattfinden.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 53 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen

WTO § 24 – Württembergischer Einzelpokal (Dähne-Pokal) (WEP) (Antrag 11

WTO, Verbandstagbroschüre Seite 88)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(4) ¹Die erstgenannten Spieler haben „Weiß“ und müssen reisen. ²Das Heimrecht und die Farbe für die erste Runde werden ausgelost. ³Spelfreies oder kampfloses Weiterkommen ohne Reiseaufwand zählt als Heimrecht. ⁴In den nachfolgenden Begegnungen sollen das Heimrecht und die Farbe wechseln. ⁵Bei Gleichstand erhält der Spieler mit der niedrigeren Startnummer Heimrecht und "Schwarz". ⁶Die Teilnehmer sind verpflichtet, untereinander umgehend Kontakt aufzunehmen, um Spielort und Spieltermin abzusprechen. ~~⁷Der auswärts antretende Spieler hat gegenüber seinem Gegner, bzw. dessen Verein Anspruch auf Aufwandsentschädigung (Bundesbahnfahrkarte 2. Klasse für eine Strecke).~~

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung zu Abs (4) allein ergibt: 51 Ja, 0 Nein, 5 Enthaltungen

(5) ¹Der Pokalsieger ist für das nächste Kandidatenturnier vorberechtigt. ~~²Sofern er bereits die Vorbereitung für das Kandidatenturnier besitzt, ist er für das nächste Meisterturnier vorberechtigt.~~ ³Falls er bereits zum Meisterturnier qualifiziert ist, rückt der Zweitplatzierte entsprechend nach.



Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung zu Abs (5) allein ergibt: 55 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

WTO § 25 – Anzuwendende Regeln (Antrag 12 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 89)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) ¹Bei Blitzmeisterschaften im Rundenturnier entscheidet bei Punktgleichheit und gegebenenfalls Brettgleichheit:

- a) die Sonneborn-Berger-Wertung,**
- b) der direkte Vergleich,**
- c) zwei Fünf-Minuten-Blitzpartien bzw. ein Rundenturnier**
- d) das Los.**

²Bei Schnellschachmeisterschaften entscheidet bei Punktgleichheit und gegebenenfalls Brettgleichheit:

- a) die Buchholz-Wertung,**
- b) der direkte Vergleich (sofern es diesen zwischen allen Betroffenen gab),**
- c) zwei Fünf-Minuten-Blitzpartien bzw. ein Rundenturnier,**
- d) das Los.**

Im Übrigen gilt:

(2) Die Blitzmeisterschaften des SVW werden nach Anhang B der FIDE-Regeln ausgetragen.

(3) Die Schnellschachmeisterschaften des SVW werden nach Anhang A der FIDE-Regeln ausgetragen.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 53 Ja, 1 Nein, 2 Enthaltungen

WTO § 28 – Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft-Blitz (WFEM -Blitz)

(Antrag 13 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 89)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) ¹Bis 14 Teilnehmerinnen wird ein Doppel-Rundenturnier, bis 30 Teilnehmerinnen ein einfaches Rundenturnier, bei mehr als 30 Teilnehmerinnen im Gruppen-System mit Vor- und Endrunde gespielt. ²In der Vorrunde werden etwa gleich starke Gruppen mit jeweils 8-12 Spielerinnen nach einer aktuellen DWZ-Liste gebildet (z.B. Gruppe 1: Spieler 1, 6, 7, 12; Gruppe 2: Spieler 2, 5, 8, 11; Gruppe 3: Spieler 3, 4, 9, 10). ³Aus jeder Gruppe steigen gleich viele Spielerinnen in die Endrunde auf. ⁴Die Endrunde wird mit 12 Spielerinnen als Rundenturnier ausgetragen. ⁵Die Punkte aus den Vorrundengruppen werden nicht übernommen.

~~⁶Bei Punktgleichheit mehrerer Spielerinnen entscheidet über die Platzierung in dieser Reihenfolge:~~

- ~~a) die Sonneborn-Berger-Wertung,~~



- ~~b) der direkte Vergleich,~~
- ~~c) zwei Fünf-Minuten-Blitzpartien~~
- ~~d) das Los.~~

⁷Die Siegerin erhält den Titel "Württembergische Blitzmeisterin 20..". ⁸Die Erstplatzierten sind entsprechend der Festlegung der Teilnehmerzahl durch den Bundesspielausschuss berechtigt, an der Deutschen Meisterschaft der Frauen im Blitzschach (DBlitzEM-F) teilzunehmen.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 52 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen

WTO § 29 wird neu eingeführt.

Die bisherigen §29 + §30 werden zu §30 + §3

WTO § 29 – Württembergische Mannschaftsmeisterschaft - Schnell (WMM - Schnell) (Antrag 14 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 90)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1) ¹Die Meisterschaft wird nach Schweizer-System gespielt. ²Die Meisterschaft ist offen für Vereinsmannschaften die aus Spielern mit Spielberechtigung in Württemberg bestehen, Spielgemeinschaften sind nicht gestattet. ³Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern und bis zu vier Ersatzspielern. ⁴Weitere Details regelt die Ausschreibung.

(2) ¹Die Mannschaftsmeldung ist vor Beginn der Meisterschaft in festgelegter Reihenfolge abzugeben. ²Die Reihenfolge kann während der Meisterschaft nicht geändert werden.

(3) ¹Die Siegermannschaft erhält den Titel "Schnellschach-Mannschaftsmeister von Württemberg 20..".

(4) ¹Es wird ein Organisationsbeitrag erhoben, der zur Finanzierung der Organisationskosten und des Preisfonds dient. ²Der Verband garantiert Preise für die drei Erstplatzierten.

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 55 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

WTO § 31 – Württembergische Frauen-Einzelmeisterschaft - Schnell (WFEM - Schnell) (Antrag 15 WTO, Verbandstagbroschüre Seite 91)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

~~(3) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung der württembergischen Spielerinnen in dieser Reihenfolge (nur gültig wenn nicht mit den Herren zusammen gespielt wird):~~

- ~~a) die Buchholz-Wertung,~~
- ~~b) der direkte Vergleich (sofern es diesen zwischen allen Betroffenen gab),~~



- ~~c) zwei Fünf-Minuten-Blitzpartien bzw. ein Rundenturnier,~~
~~d) das Los.~~

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 55 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

12. Erledigung der weiteren Anträge (diese müssen mindestens 4 Wochen vorher beim Verbandspräsidenten eingegangen sein)

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 56](#)

Für Änderungen der WTO genügt die einfache Mehrheit der Stimmen
Änderungen der aktuellen WTO sind fett kursiv hervorgehoben

Antrag 1

WTO § 23 Württembergischer Mannschaftspokal (Viererpokal) (WMP)

(Verbandstagbroschüre Seite 92)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

(1)¹Jeder Bezirk stellt eine Mannschaft. ²Die beiden mitgliederstärksten Bezirke stellen je eine weitere Mannschaft. ³Zugelassen sind nur Vereinsmannschaften. ⁴Vereine mit einer Mannschaft in der Bundesliga oder 2. Bundesliga und die beiden Finalisten des Vorjahres erhalten auf Antrag einen Freiplatz; die Antragstellung dazu muss bis **zum 31.10. zu Saisonbeginn (01.09.)** erfolgen und es muss dabei die Mannschaftsmeldung eingereicht werden. ⁵**Die Bezirke melden ihre Qualifikanten bis zum festgelegten Meldefrist.**

Diesen Änderungen der WTO wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 55 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung

[Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt 55](#)

Antrag 2

Schiedsordnung § 3 Besetzung der Schiedsgerichte

(Sie E-Mail mit Dokument „Weitere Anträge“)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

1. Zu Mitgliedern der Schiedsgerichte sollen nur Schachfreunde gewählt werden, die regelkundig sind. **Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gehalten, ihre Regelkenntnisse durch Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen auf dem aktuellen Stand zu halten.**

Diese Änderung der Schiedsordnung wird abgelehnt

Die Abstimmung ergibt: 4 Ja, 44 Nein, 7 Enthaltungen



Schiedsordnung § 6 Besetzung der Schiedsgerichte im Einzelfall

(Sie E-Mail mit Dokument „**Weitere Anträge**“)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

1. Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können auch unter Zuziehung eines Beisitzers entscheiden. ~~Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bestimmen die Beisitzer.~~ **Die Reihenfolge der Hinzuziehung der Beisitzer regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden zu Beginn der Amtszeit erlassen wird.**

Diese Änderung der Schiedsordnung wird abgelehnt

Die Abstimmung ergibt: 2 Ja, 49 Nein, 4 Enthaltungen

Schiedsordnung § 18 Strafbestimmungen

(Sie E-Mail mit Dokument „**Weitere Anträge**“)

Der Antragsteller zieht den Antrag zurück

Antrag 3

WTO § 11 Durchführung der Wettkämpfe

(Sie E-Mail mit Dokument „**Weitere Anträge**“)

Als Beschlusstext wird zur Abstimmung gestellt:

- (5) ¹Sofern Spieler an einem übergeordneten Turnier oder einer offiziellen Veranstaltung des SVW oder DSB teilnehmen und der Termin mit der Verbandsspiellrunde kollidiert, können Mannschaften oder die betreffenden Spieler vor- oder nachspielen. ***In der letzten Runde dürfen die betroffenen Mannschaften oder Spieler nicht nachspielen, sondern nur vorspielen.*** ²Hierunter fallen generell keine Mannschaftskämpfe anderer Klassen (abgesehen von Frauen-Mannschaftsmeisterschaften). ³Die zuständige Spielleitung hat auf rechtzeitigen Antrag (mindestens 15 Tage vor dem offiziellen Termin) des Vereins für eine rasche Regelung zu sorgen. ⁴Wenn keine einvernehmliche Lösung zustande kommt muss die Spielleitung den Termin mit einer Frist von 20 Tagen festlegen.
- (6) ¹Unerledigte Partien und Mannschaftskämpfe sind in jedem Fall bis zur nächsten Runde zu beenden. ~~***Einzelne Partien oder Mannschaftskämpfe der letzten Runde dürfen nicht verlegt werden.***~~

Nach Diskussionen ist erkennbar dass der Antrag wie vorliegend voraussichtlich wohl keine Mehrheit findet.

Es wird vorgeschlagen den Antrag zur Bearbeitung und weiteren Überarbeitung dem VSpA vorzulegen.

Diesem Vorschlag wird zugestimmt

Die Abstimmung ergibt: 54 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung



Nach Verabschiedung der Schiedsrichterordnung steht noch die Wahl der 3 Beisitzer eines Ausschusses für das Schiedsrichterwesen an:

Wahl der 3 Beisitzer des Ausschusses für das Schiedsrichterwesen

Es kandidieren: Dr. Stephan Martens, Andreas Warsitz, Achim Jooß, Reiner Scholte und Tupac Amaru Juscamayta.

Da mehr als 3 Kandidaten vorliegen ist eine Wahl mit Stimmzettel erforderlich.

Jeder schreibt 3 Kandidaten auf den Stimmzettel.

Die 3 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Für diese Wahl ist auf einem Stimmzettel **Wahlgang Nr. 4** zu markieren.

Gewählt sind mit den 3 höchsten Stimmenzahlen :

Tupac Amaru Juscamayta (SF Vöhringen)	46 Stimmen
Andreas Warsitz (SF HN-Biberach 1978)	37 Stimmen
Reiner Scholte (SV Heilbronn)	35 Stimmen

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

13. Ortswahl für den nächsten Verbandstag

Es liegt keine Bewerbung vor.

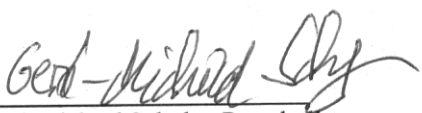
14. Verschiedenes

Zu TOP 7. der Tagesordnung wird gefragt was die Folge einer Nicht-Bestätigung aller oder einzelner Funktionäre der WSJ wäre: Die WSJ müsste eine weitere Versammlung einberufen.

Jürgen Lunardi äußert den Wunsch Terminpläne 2 Jahre im Voraus zu erhalten.

Verbandsspielleiter Carsten Karthaus antwortet, dass dies nicht realisierbar sei.

25.07.2019

 Armin Winkler, Präsident	 Gerd-Michael Scholz, Protokoll
---	--